Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 426
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 28. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2021)

zum Thema:
Widersprüche gegen den Rundfunkbeitrag

und **Antwort** vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26426
vom 28. Januar 2021

über

Widersprüche gegen den Rundfunkbeitrag

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Wie oft wurde in Berlin seit 2016 gegen die Zahlungsaufforderungen des Rudfunkbeitragsservices zur Zahlung des Rundfunkbeitrages Widerspruch eingelegt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 1. führt der rbb aus:

„Zunächst ist festzuhalten, dass gegen eine bloße Zahlungsaufforderung ein Widerspruch nicht statthaft ist. Die Zahlungsaufforderung erhalten die Beitragsschuldner, die ihre Rundfunkbeiträge nicht mittels eines SEPA-Lastschriftmandats entrichten, ungefähr 14 Tage bevor die Rundfunkbeiträge jeweils fällig sind. Dabei handelt es sich um eine Information bzgl. der bereits gesetzlich bestehenden Beitragspflicht. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe gezahlt, werden sie dann zusammen mit einem Säumniszuschlag durch einen Bescheid gemäß § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. In der folgenden Tabelle haben wir daher die Anzahl der Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide für Berlin dargestellt, welche mit Widerspruchsbescheid beschieden wurden.“

Jahr	Anzahl der Widerspruchsbescheide Berlin
2016	1230
2017	1838
2018	1652
2019	989
2020	561

2. Wie viele Anfechtungsklagen bei Verwaltungsgerichten wurden gegen einen Gebührenbescheid eingereicht? (Bitte nach Jahren aufschlüssen.)

Zu 2. führt der rbb aus:

„Wir können Ihnen mitteilen, wie viele rundfunkbeitragsrechtliche Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten in Berlin und Brandenburg in den Jahren jeweils erhoben bzw. gestellt wurden. Wir können allerdings nicht mitteilen, wie viele davon Anfechtungsklagen bzw. Anträge gegen Festsetzungsbescheide waren. Neben den Anfechtungsklagen gibt es Verpflichtungsklagen auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder auf Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht. Eine Statistik, die nach den Klagearten oder dem Klagegegenstand unterscheidet, führen wir nicht."

Jahr	Anzahl der in dem Jahr anhängig gemachten beitragsrechtlichen Verfahren gegen den rbb vor allen vier Verwaltungsgerichten im gesamten Sendegebiet (Berlin und Brandenburg)	Anzahl der in dem Jahr anhängig gemachten beitragsrechtlichen Verfahren gegen den rbb vor dem VG Berlin
2016	439	302
2017	374	230
2018	252	151
2019	262	151
2020	236	120

3. Wie viele dieser Klagen waren erfolgreich? (Bitte nach Jahren aufschlüssen.)

Zu 3. führt der rbb aus:

„Die weit überwiegende Zahl der Klagen gegen den rbb werden abgewiesen. Die konkrete Zahl der Fälle, in denen wir tatsächlich unterliegen, können wir nicht beantworten, denn wir führen keine Statistik über die Art der Verfahrensbeendigung. Der Anteil der Klagen, in denen der rbb unterliegt, ist nach unserer Einschätzung jedoch weniger als 1%. In den seltenen Fällen, in denen es zu Fehlern in der Sachbearbeitung kommt, werden diese im Widerspruchsverfahren oder spätestens bei der Bearbeitung der Klagen hier im rbb behoben."

Berlin, den 16. Februar 2021

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r
Chef der Senatskanzlei